

Wochenblatt für Wilsdruff

Er erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

und Umgegend.

Inserationspreis 15 Pfg. pro Maßspaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 M. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post und unsere Postanstreger bezogen 1,54 M.

Amts-Blatt



Für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für die Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Miltitz-Roitzsch, Mohorn, Munsitz, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsberg bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Bernie, Sächschorf, Schmiedewalde, Seelighardt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unfersdorf, Weidstropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schünke, Wilsdruff.

Nr. 10.

Sonnabend, den 25. Januar 1913.

72. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerksmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen;

vom 21. Dezember 1912 — 1 26902.

Nach § 839 der Reichsversicherungsordnung haben die Unternehmer von Tätigkeiten bei dem Halten von Reittieren und Fahrzeugen zur Berechnung der von ihnen zu zahlenden Prämien für jedes Kalendervierteljahr den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörden einen Nachweis über die verwendeten Arbeitstage und den dafür den Versicherten gewährten Entgelt vorzulegen.

Für diesen, der Form nach vom Reichsversicherungsamte zu bestimmenden Nachweis, wird der nachstehende Vor-

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung
Dr. Kaufmann.

Unternehmerverzeichnis-Nr.

Nachweisung

der Tätigkeiten bei dem nicht gewerksmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

Staat:
Höhere Verwaltungsbehörde
Versicherungsamt
Gemeinde-, (Stadt-, Guts-) Bezirk

der im Vierteljahr 19 bei versicherungspflichtigen Tätigkeiten verwendeten Arbeitstage und des dafür den Versicherten gewährten Entgelts (§ 839 der Reichsversicherungsordnung).

- a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung } des Reittier- oder Fahrzeughalters:
- b) Ort der Reittier- oder Fahrzeughaltung:
- c) Art der Haltung¹⁾:
- d) Art der verwendeten Kraft²⁾:
- e) Sind schon im vergangenen Vierteljahre versicherungspflichtige Personen beschäftigt worden? (Ja oder nein.) }
- f) Ist für das vergangene Jahr schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder nein.) }
- g) Werden im laufenden Vierteljahre noch versicherungspflichtige Personen beschäftigt? (Ja oder nein.) }

¹⁾ P. B. Reittier, Pferdeuhrwerk, Kraftfahrzeug, Motorboot, Flugzeughaltung.
²⁾ P. B. Elektrische Kraft, Explosionsmotor, elektrische Kraft.

| Einschreibenummer | Namen der einzelnen bei der versicherten Tätigkeit beschäftigten Personen ³⁾ | Geschlecht männlich (m.) weiblich (w.) | Angabe, als was die versicherte Person beschäftigt worden ist (z. B. Kutscher, Stallmann, Kraftwagenführer, Bootsführer usw.) | Zahl der Arbeitstage, die jede Person geleistet hat ⁴⁾ | Entgelt, das jede Person in bar oder in Form anderer Wohnung und sonstiger Naturalbezüge täglich erhalten hat | | Gesamtsumme des Entgelts für jede Person (einschl. jeder Wohnung und sonstiger Naturalbezüge) im Vierteljahr | Von dem Unternehmer nicht auszuführen | | Zu entrichtende Prämie | |
|---|---|--|---|---|---|---------|--|---|--|------------------------|----|
| | | | | | M. P. | M. P. | | Für die Prämienberechnung sind als Bemessungsentgelt in Anschlag zu bringen (§§ 839, 842 Abs. 2 in Verbindung mit § 808 der R. V. O.) M. P. | Nach dem Prämienvermerk sind zu erheben für jede angelegene halbe Prämie M. P. | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| I. Im vergangenen Vierteljahre | | | | | | | | | | | |
| II. In früherer Zeit (seit 1. Januar 1913 ⁵⁾) | | | | | | | | | | | |

³⁾ Personen, die bei der gleichen Tätigkeit beschäftigt waren, sind zunächst unmittelbar nacheinander einzutragen, z. B. zunächst alle, die bei der Reittierhaltung beschäftigt waren, dann solche, die bei der Kraftfahrzeughaltung tätig gewesen sind, usw.

⁴⁾ Wird eine Person täglich nur einige Stunden beschäftigt, so sind 10 Arbeitsstunden auf einen Arbeitstag zu rechnen. Auch halbe und Viertel Arbeitstage sind anzugeben.

⁵⁾ Diese Abteilung ist für Angaben bestimmt, die schon in eine frühere Nachweisung hätten aufgenommen werden müssen, bisher aber aus irgendwelchen Gründen unterblieben sind.

(Ort) (Datum)

(Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten)

Anleitung

für die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerksmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

1. Alle Unternehmer (§ 633 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) von Tätigkeiten bei dem nicht gewerksmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen (§ 537 Abs. 1 Nr. 6, 7 der Reichsversicherungsordnung) oder deren gesetzliche Vertreter sind zum Nachweis dieser Tätigkeiten verpflichtet.

2. Nicht verpflichtet zum Nachweis sind:
a) das Reich und die Bundesstaaten,
b) alle Verwaltungen von Eisenbahnen, auch der im Besitze von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen befindlichen,
c) Personen, die Reittiere oder Fahrzeuge zu gewerblichen Zwecken halten,
d) Unternehmer, bei denen die Tätigkeiten in der nicht gewerksmäßigen Reittier- und Fahrzeughaltung einen Bestandteil eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes bilden (§ 631 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung),
e) Unternehmer, die mit Tätigkeiten gleicher Art bereits bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind, vorausgesetzt, daß die letzteren den größeren Umfang haben (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung),
f) Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, die für die Versicherung von Tätigkeiten bei dem Halten von Reittieren und Fahrzeugen durch die oberste Verwaltungsbehörde für leistungsfähig erklärt worden sind (§ 628 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

3. Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweise ist es ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder juristische Person, eine Gemeinde usw. oder Privatperson ist.

4. Die Nachweise sind vom 1. Januar 1913 ab — erstmalig im April 1913 — für jedes Kalendervierteljahr spätestens drei Tage nach dessen Ablauf bei der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde vorzulegen (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

5. Wenn der dritte Tag nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung des Nachweises für die im vorhergehenden Kalendervierteljahr ausgeführten Tätigkeiten mit dem Ablauf des nächsten Werk-tages.

6. In dem Nachweis sind die im abgelaufenen Kalendervierteljahre bei dem nicht gewerksmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen aufgewendeten Arbeitstage und des den Versicherten hierfür gezahlte Entgelt in voller Höhe anzugeben (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Sind die Versicherten an den einzelnen Tagen nur stundenweise beschäftigt gewesen, so ist für je zehn Stunden Arbeitszeit ein Arbeitstag anzusetzen. Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile und der Wert von Sach- und anderen Bezügen, wie Wohnung, Kleidung, Verpflegung usw. (§ 160 der Reichsversicherungsordnung).

Die Arbeitstage und das Entgelt von Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst fünfzehnhundert Mark übersteigt, sind in die Nachweise nicht mit aufzunehmen (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

7. In den Nachweisen ist die Art der Tätigkeiten (ob Reittier-, Pferdeuhrwerk-, Kraftfahrzeug-, Motorboot-, Segelboot-, Flugzeug-, Freiballon- usw. Haltung) und die Art der verwendeten Kraft genau anzugeben. Die Art der versicherten Tätigkeit des einzelnen Versicherten muß sich aus der Bezeichnung, in welcher Eigenschaft er beschäftigt worden ist (Kutscher, Stallmann, Kraftwagenführer, Bootsführer usw.), ohne weiteres erkennen lassen.

8. Ist es dem Unternehmer zweifelhaft, ob er einen Nachweis vorzulegen hat, so wird er, um sich vor Nachteilen zu schützen, gut tun, die Angaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen. Die Gründe, aus denen er seine Verpflichtung zur Vorlegung des Nachweises bezweifelt, sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

bleiben und ich gebe ein Hoch für die Arbeit am dem Tag, an dem Sie einen gründlichen Erfolg haben werden.

Es wurde am nächsten Tage mit der Familien-Verordnung, die an Donnerstag früh 10 Uhr in Kraft trat, die Anordnungen des Reichs-Verkehrsministeriums über die

Die Körpergröße der Frau.

gibt, die für die Berechnung der Prämien von Bedeutung sind.